

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Luzern

vom 13. September 2010

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und Art. 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, Absätze 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Fahrtrichtung Nord, Allgemeines Fahrverbot Sign. Nr. 2.01 auf dem rechten Fahrstreifen von km 97.940 bis km 96.980 mit Zusatztafel «ausg. Werkverkehr».

II

Fahrtrichtung Nord, Allgemeines Fahrverbot Sig. Nr. 2.01, bei der Einfahrt Geissmatt km 0.250, mit Zusatztafel «ausg. Werkverkehr».

III

Fahrtrichtung Nord, Höchstbreite 2.0 m Sig. Nr. 2.18, auf dem linken Fahrstreifen von km 95.700 bis km 92.000.

IV

Die Verkehrsbehinderung der Bauphase 1 dauert von Mitte Oktober 2010 bis ca. Ende Mai 2011.

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

13. September 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger